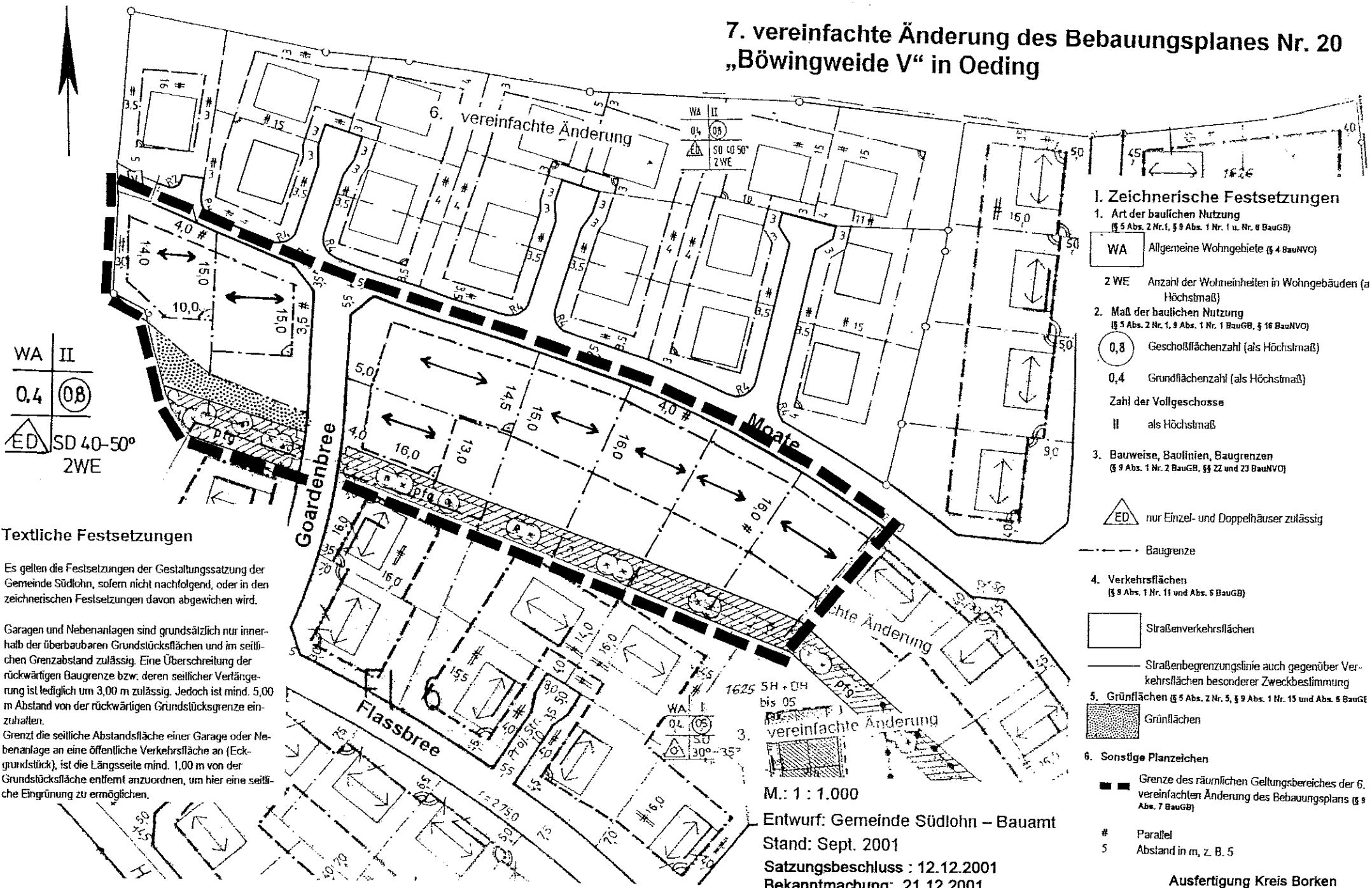


# 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Böwingweide V“ in Oeding



WA	II
0,4	08
ED	SD 40-50°
	2WE

## II. Textliche Festsetzungen

- Es gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn, sofern nicht nachfolgend, oder in den zeichnerischen Festsetzungen davon abgewichen wird.
- Garagen und Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im seitlichen Grenzabstand zulässig. Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung ist lediglich um 3,00 m zulässig. Jedoch ist mind. 5,00 m Abstand von der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten.  
Grenzt die seitliche Abstandsfläche einer Garage oder Nebenanlage an eine öffentliche Verkehrsfläche an (Eckgrundstück), ist die Längsseite mind. 1,00 m von der Grundstücksfläche entfernt anzurorden, um hier eine seitliche Eingrünung zu ermöglichen.

## I. Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB)
  - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
  - 2 WE Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (a Höchstmaß)
- Maß der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
  - 0,8 Geschosflächenzahl (als Höchstmaß)
  - 0,4 Grundflächenzahl (als Höchstmaß)
  - Zahl der Vollgeschosse
  - II als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 5 BauGB)
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 5 BauGB)
  - Grünflächen
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - # Parallel
  - 5 Abstand in m, z. B. 5

M.: 1 : 1.000

Entwurf: Gemeinde Südlohn – Baumt  
 Stand: Sept. 2001  
 Satzungsbeschluss : 12.12.2001  
 Bekanntmachung: 21.12.2001

Ausfertigung Kreis Borken  
 FB 63